



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Reutlingen (Hochschulgebührensatzung) vom 16.12.2020**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert am 15.10.2019 durch Artikel 3 des zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG 2019 (GBl. S. 405, 411), hat der Senat auf seiner Sitzung am 04.12.2020 nachfolgende Gebührensatzung<sup>1</sup> erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (LGebG) [Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen, besondere Bildungsangebote usw.] werden Gebühren nach Anlage 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG), und nach der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Fälligkeit**

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Funktions- und sonstigen Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform genannt sind, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

### § 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.
- (2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten Antrag, Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Senats vom 27.03.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reutlingen, den 16.12.2020



Professor Dr. Hendrik Brumme  
Präsident

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Reutlingen vom 01.01.2021

Gebührenverzeichnis

Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigungen	je Vorgang	
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln		2,00
1.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen		
1.2.1.	die die Hochschule selbst erstellt hat: 2 Ausfertigungen kostenfrei, je weiterer Ausfertigung		2,00
1.2.2.	in anderen Fällen je angefangene Seite		2,00
1.2.3.	bei Schulzeugnissen, unabhängig von der Seitenzahl		2,00
2.	Verfahrensgebühren	je Vorgang	
2.1.	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbes. Widerspruch)		
2.2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs		50,00
2.2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde		20,00

**Anlage 2**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule Reutlingen vom 01.01.2021

**Gebührenverzeichnis**

**Studentische und akademische Angelegenheiten**

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Gebühren für Gasthörer	pro Semester	
1.1.	bis zu 4 SWS		80,00
1.2.	bis zu 8 SWS		160,00
1.3.	über 8 SWS		200,00
1.4.	Zweitausstellung Gasthörerschein		10,00
2.	Prüfungs- und Bewerbungsgebühren	je Prüfung	
2.1.	Externenprüfung und Kontaktstudium		
2.1.a	Externenprüfung Master		500,00
2.1.b	Externenprüfung Bachelor		1.000,00
2.1.c	Zertifikat	je Zertifikat	60,00
2.1.d	Teilnahmebescheinigung	je Bescheinigung	30,00
2.2	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte	je Eignungsprüfung	200,00

3.	Verwaltungsgebühren	je Verfahren	
3.1.	Ausstellung einer verloren gegangenen CampusCaRT		20,00
3.2.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades		20,00
3.3.	Nachbeurkundung von Abschlußgraden		20,00
3.4.	Nachdiplomierung i. S. v. § 99 Fachhochschulgesetz (alt)		100,00
3.5	Aufhebung einer Exmatrikulation bei fehlender Rückmeldung		60,00
3.6	Gebühr für ausgelöste Rücklastschrift		20,00
4.	Säumnisgebühren	je Verfahren	
4.1.	verspätete Rückmeldung		25,00
4.2.	verspätete Prüfungsanmeldung		25,00
5.	Sonstiges		
5.1.	Postgraduale Studiengänge und Aufbaustudiengänge		siehe gesonderte Satzung
5.2.	Bibliotheksgebühren		siehe gesonderte Satzung

Zu 1.1.-1.3.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Zulassung als Gasthörer und mit der Ausstellung des Gasthörerausweises fällig. Bei materialaufwendigen Lehrveranstaltungen ist der Materialaufwand zusätzlich zu entrichten. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 1.4.

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 2.1.a + b + c + d

Die Gebühr wird mit der Zulassung zu einer Prüfung gemäß der jeweils gültigen Externenprüfungsordnung, bzw. mit Ausstellung des Zertifikats oder der Teilnahmebescheinigung fällig. Eine Rückzahlung bzw. anteilige Erstattung bei Nichtteilnahme ist ausgeschlossen.

Zu 2.2

Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

Zu 3.1.-3.6

Die Gebühr wird mit der Antragstellung/dem Ereignis fällig.

Zu 4.1.-4.2.

Die Säumnisgebühren werden mit der verspäteten Meldung fällig.

Für alle Gebührentatbestände gilt, dass der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr Voraussetzung für die öffentliche Leistung ist.